einen furzen hinweis im redactionellen Theile derjenigen Rummer seines Blattes, bei ber die Beilegung erfolge, gebeten. Auf biefes Schreiben hat Angeklagter zustimmend geantwortet, die Beilage= gebühr und die Bahl der Exemplare bezeichnend, hat sodann eine den Exemplaren seiner Zeitung entsprechende Anzahl der von D. in hamburg als verantwortlichem Redacteur gezeichneten Rr. 14 der "Erholungsstunden" zugesandt erhalten und die Beilegung der letteren zu den einzelnen Exemplaren seiner Zeitung durch sein Geschäftspersonal ausführen laffen. Dem Boftamte Gumbinnen gegenüber hat der Angeklagte diefe Beilage als eine außergewöhn= liche Beilage seiner Zeitung behandelt, indem er die nach den Beftimmungen des §. 13. Nr. XI der Poftordnung vom 8. Märg 1879 bei Berfendung außergewöhnlicher Beilagen bem Berleger oblie: gende Unmeldung unter Ginreichung eines Eremplars ber Beilage bewirfte und das nach Dr. XIII bes §. 13. für jedes beigelegte Erem= plar zu entrichtende Porto von 14 Pf. erlegte. Auf diese Beise ift bann die Dr. 14 ber "Erholungsftunden" fammtlichen Abonnenten ber "Gumbinner Zeitung" oder wenigstens ber großen Mehrzahl berfelben zugegangen. So ift ber Thatbestand im angefochtenen Urtheile festgestellt.

Die Straffammer hat ben Ungeflagten ichon burch Urtheil vom 28. April 1882 von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen S. 1. ber preuß. Berordnung vom 5. Juli 1847 freigesprochen, indem fie von der Unnahme ausgegangen ift, daß die Berantwortung des Redacteurs fich auf diejenigen Beilagen einer Beitichrift nicht erstrede, welche in dem hauptblatte nicht als Beilagen bezeichnet feien. Dieses Urtheil ift durch das Urtheil des Revisions= gerichts vom 22. September 1882 aufgehoben. In ber neuen Berhandlung hat die Straffammer wiederum den Ungeflagten freigesprochen; aber auch die Grunde des letteren Urtheils erweisen fich als nicht haltbar. Butreffend führt das angefochtene Urtheil aus: eine Drudichrift werde zu einer Beilage einer andern nicht durch das außere Berhaltniß des Beiliegens, sondern durch den Willen Desjenigen, dem die Leitung des hauptblattes obliege. Der Leiter einer Beitung fei ber Rebacteur berfelben, ber bas Drudmaterial fammle, ordne, verarbeite und baber auch für ben Inhalt ber Drudidrift hafte. Un diefe Betrachtung reiht aber bas Urtheil folgende Erwägung: "Mit ber Berftellung bes Drudes und mit der Verbreitung des Blattes ift der Redacteur nicht befaßt. Dies fällt in das Gebiet der Thätigfeit des Druders bezw. Berlegers. Da nun Angeklagter zugleich Redacteur und Berleger ber »Gum= binner Beitung« ift, bleibt zu prufen, ob er die Beilegung ber Rr. 14 der "Erholungsftunden" ju der Rr. 251 feiner Beitung in feiner Eigenschaft als Redacteur ober als Berleger bewirft hat. Es ift das Lettere angenommen, weil das mechanische Beilegen ber »Erholungsstunden« zu der Dr. 251 der »Gumbinner Zeitung« und beren Berbreitung durch die Post an fich lediglich eine Thatigkeit barftellt, bie dem Berleger bes Blattes zufällt, und bafür auch ber Umftand fpricht, bag Ungeflagter, obwohl ausbrudlich erfucht, feiner Zeitung im redactionellen Theile einen Sinweis auf die beigelegte Rummer ber »Erholungsftunden« beigufügen, biefen Binweis bennoch unterlaffen hat."

Es leuchtet zunächft ein, daß ber zweite Theil ber Musführung jum erften Theile fich in birectem Biberftreite befindet, indem gu= erst richtig bas entscheibenbe Gewicht barauf gelegt wird, ob bas außere Berhaltniß bes Beiliegens auf ben Billen Desjenigen, bem bie Leitung ber Beitung obliegt, bes Rebacteurs, gurudguführen ift, bemnachft aber ber Entscheibungsgrund barin gefunden wird, bag nicht dem Redacteur, fondern bem Berleger die mechanische Thatig= feit des Busammenlegens zufällt. Die Ausführung verlett aber auch ben Rechtsbegriff ber "Rummer" in §. 7. und ber "Beilage"

Blatter bilbet für fich allein noch feine Beitungenummer. Benn Die Boft beifpielsweise jedem Exemplar einer Beitung einen Bettel beifügt, der an den nahen Ablauf des Abonnements erinnert, fo fonnen folche Bettel nicht als Beilagen ber Beitung im Sinne bes Preggesetes gelten. Damit der Redacteur für den Inhalt der bei= gefügten Schrift verantwortlich gemacht werden tann, muß ein Burudführen der Berbindung auf ein schuldhaftes Thun (Borfat oder Fahrlässigkeit) des Redacteurs nicht ausgeschloffen sein. Ift nun der Redacteur für den Inhalt der Drudichrift verantwortlich (§. 20. des Preggesetes), so fällt auch feiner Bestimmung anheim, was als Inhalt der einzelnen Zeitungsnummer zu gelten hat. Wenn also der Angeklagte die Anordnung traf, daß jedem Erem= plare des hauptblattes ein Blatt beigelegt murde, welches ben Abonnenten der Zeitung fraft ihres Abonnements auf die Zeitung, alfo als Bubehör ober Theil einer Beitungenummer gugehen follte, fo handelte er in feiner Eigenschaft als Redacteur. Seine Berant= wortlichkeit als Redacteur wird durch feine weiteren Eigenschaften als Druder und Verleger in feiner Weise berührt. Wer die mechanische Thätigkeit bes Busammenlegens vorgenommen und wer die Berbreitung bewirkt hat, ift für die Berantwortlichkeit des Rebacteurs, der ja nicht als physischer, sondern als geistiger Urheber ber einzelnen Beitungenummern fingirt wirb, ohne Bedeutung. Es genügt, bag biefe Berbindung und Berbreitung mit Wiffen und Willen des Angeklagten erfolgte, gleichviel ob er in diefer ober jener Eigenschaft dabei thätig war, ober fich eine Unterlaffung gu Schulden tommen ließ.

Richt minder rechtsirrthumlich ift ber weitere Grund, aus welchem die Straftammer die Beilagen-Qualität verneint. Diefer Grund lautet babin: "Abgesehen hiervon war für die Unnahme bes Gerichtshofes, daß die Dr. 14 ber »Erholungsftunden« vorliegenden Falles als ein Theil der Mr. 251 der »Gumbinner Zeitung« . . . nicht zu erachten fei, noch die Erwägung maßgebend:

a) bag Angeklagter die »Erholungestunden« ber Boft gegen= über in dem oben angegebenen Sinne als außergewöhnliche Beilage behandelt hat, die nach der Poftordnung nicht als integrirender Theil ber Sauptzeitung angesehen wird und beren Debit ber Boft beshalb besonders zu honoriren ift;

b) daß die »Erholungsftunden« nur das eine Dal der »Gum= binner Zeitung« beigelegt worden find und ber Inhalt ber beigefügten Dr. 14, welche im Befentlichen nur ben Unfang einzelner Erzählungen und sonstiger Artifel enthält, bas Beitungsunternehmen bes Ungeflagten gu forbern wenig ge= eignet war;

c) daß auf ber beigelegten Nummer der »Erholungsftunden« 2. B. D., Hamburg als verantwortlicher Redacteur bezeichnet ift."

Die Straffammer verfennt ben Sinn und 3med bes §. 13. ber Boftordnung, indem fie aus biefer Borichrift und ihrer Be= folgung burch ben Ungeflagten ben Schluß mit herleitet, bag bie Dr. 14 ber "Erholungsftunden" nicht als Beilage ber Dr. 251 ber "Gumbinner Beitung" anzusehen fei. Die bort aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Beilagen, für beren Bezug ber Boft neben ber bei Beftellung ber Beitung zu entrichtenben Gebühr eine weitere Bergütung nicht zu entrichten ift, und außer= gewöhnlichen Beitungebeilagen, für welche bei ber Aufgabe befon= bers Porto zu gablen ift, hat lediglich ben Bwed, ber Poft eine ihren verschiedenen Leiftungen annahernd entsprechende Bergütung für jeden Fall ju fichern. Der Ratur bes Boftbetriebes gemäß find für diese Unterscheidung außerliche, unschwer bestimmbare Beichen (Format, Bapier, Drud u. bergl.) verwerthet. Der Unterscheibung fonnte also für die vorliegende Frage eine Bedeutung nicht bei= in §. 27. des Prefgefetes. Die außere Berbindung mehrerer gemeffen werden. Für ben Begriff ber Beilage im Sinne bes Breg-